Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 10 (1983)

Heft: 1

Artikel: Zwischen Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip : benachteiligte Gattinnen obligatorisch versicherter Auslandschweizer

Autor: Bernheim, Roger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-909722

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Inhaltsverzeichnis

AHV 2

Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer 7

Solidaritätsfonds 8

Offizielle Mitteilungen

– Zwei neue Bundesräte 9

– Nationalratswahlen 9

– Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement 10

Lokalseiten 12–16

Veranstaltungskalender des ASS 17

Wanderlager 17

Vom Mehrheits- zum Minderheitsprinzip? 18

Rückblick 1982 21

Titelbild:
Sankt Krispin, Schutzpatron der Schuhmacher. Illustration aus dem Werk «Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer» s. Seite 7.

Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie der freiwilligen AHV/IV noch spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres beitreten. **Dies ist Ihre letzte Chance!** Für weitere Auskünfte schreiben Sie bitte an Ihre schweizerische Vertretung.

Zwischen Vertrauensschutz und Legalitätsprinzip

Benachteiligte Gattinnen obligatorisch versicherter Auslandschweizer

Unser Kollege Herr Roger Bernheim hat in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 13. Dezember 1982 den untenstehenden Artikel erscheinen lassen, der die Auslandschweizerinnen und -schweizer direkt interessiert, da das aufgeworfene Problem Gegenstand von Verhandlungen der Auslandschweizerorganisation ist. Wir unterbreiten Ihnen diesen mit der Einwilligung des Verfassers.

Die Redaktion

Biographie
Roger Bernheim, geboren 1925 in Bern, nahm sein Studium nach einer Mechanikerlehre auf. Dieses absolvierte er in Bern und Paris mit dem Abschluss des Doktorates in Philosophie. Zum Journalismus übergetreten war er nacheinander als Korrespondent der «Neuen Zürcher Zeitung» in New Delhi, Wien, Rio de Janeiro und Moskau tätig. Gegenwärtig vertritt er diese Zeitung in London.

Ein leidiger Streit zwischen einer Kategorie von Auslandschweizergattinnen und der *Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf* über eine Frage der AHV/IV zieht sich in die Länge und nimmt allmählich skandalöse Formen an. Dass die schweizerische Öffentlichkeit sich kaum mit der Angelegenheit beschäftigt, erklärt sich daraus, dass relativ wenige Leute davon betroffen sind und diese zum grössten Teil im Ausland wohnen. Es handelt sich erstens um die *Gattinnen von Schweizer Bürgern,* die im *Ausland* für eine *Schweizer Firma* arbeiten, von dieser in der Schweiz entlöhnt werden und somit *obligatorisch* bei der AHV/IV versichert und beitragspflichtig sind; zweitens um die Gattinnen der ebenfalls obligatorisch versicherten *Bundesbediensteten im Ausland,* also der hauptsächlich im diplomatischen und konsularischen Dienst stehenden Beamten. Die genaue Zahl der betroffenen Frauen ist nicht ermittelt. Sie dürfte in der Grössenordnung von 10000 sein, wobei voraussichtlich nur etwa bei 1000 die rechtliche Benachteiligung, von welcher sie betroffen sind, sich effektiv zu einem Schaden auswirken wird.

Desavouierte offizielle Erklärungen

Den betreffenden Schweizer Bürgerinnen haben die dafür zuständigen Auslandvertretungen der Schweiz während dreissig Jahren dargelegt, dass sie es *nicht nötig* hätten, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beizutreten, da sich die Versicherteneigenschaft ihres obligatorisch versicherten schweizerischen Ehemannes gleich wie in der Schweiz auch im Ausland auf sie erstrecke. Diese Auskunft erteilten die Auslandvertretungen auf Grund von *Urteilen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts* und von Stellungnahmen der zuständigen Behörden, namentlich des *Bundesamtes für Sozialversicherung* sowie der für die AHV-Renten des Bundespersonals zuständigen Eidgenössischen Ausgleichskasse in Bern.

Eine *Änderung der Rechtsauffassung* bescherte 1981 den betreffenden Gattinnen über Nacht die Offenbarung, dass sie im Gegensatz zu den offiziellen Erklärungen der letzten 30 Jahre nicht versichert sind und dass es für sie nötig

gewesen wäre, der freiwilligen AHV/IV für Auslandschweizer beizutreten. Sie können jetzt, sofern sie noch nicht 51 Jahre alt sind, nachträglich der freiwilligen Versicherung beitreten, aber gemäss den Gesetzesbestimmungen hat der Beitritt keine rückwirkende Gültigkeit.

Benachteiligte Ehefrauen und Kinder

Das bringt den Betroffenen Nachteile. Nicht berührt werden davon die Ehepaarrente und die Witwenrente. Es trifft nur allfällige *selbständige Ansprüche der Gattin* auf Versicherungsleistungen, zum Beispiel wenn sie vor dem Ehemann das Rentenalter erreicht oder wenn die Ehe geschieden wird oder wenn Invalidität eintritt. In diesen Fällen werden bei der Berechnung der Rente die im Ausland unversichert verbrachten Jahre nicht berücksichtigt, und es besteht mitunter kein Anrecht auf eine ordentliche Rente, allenfalls vielleicht auf eine ausserordentliche. Ebenfalls betroffen werden etwaige Ansprüche der Kinder, namentlich die auf Mutterwaisenrente.

Es versteht sich von selber, dass die betroffenen Frauen bei Beginn ihres Auslandaufenthalts der freiwilligen Versicherung beigetreten wären, wenn sie damals die jetzt erteilte Auskunft, und nicht das Gegenteil davon, erhalten hätten. Für den Beitritt genügt ja ein *reiner Formalakt,* nämlich das Ausfüllen eines kurzen Formulars. Kosten sind damit keine verbunden, und wenn die Frau nicht erwerbstätig ist, muss sie auch keine Versicherungsbeiträge leisten – genau wie in der obligatorischen Versicherung. Angesichts dessen wirkt die Weigerung der Behörden, den betroffenen Frauen die rückwirkende Gültigkeit des nachträglich erfolgten Beitritts zuzugestehen, wie ein überspitzter Rechtsformalismus.

Geänderte Rechtssprechung

Die in diesen Sachen zuständige Schweizerische Ausgleichskasse in Genf ist anderer Meinung. Sie behauptet, dass sich die Rechtslage seit 1948, als das AHV-Gesetz in Kraft trat, nicht geändert habe. Doch diese Behauptung entspricht nicht den Tatsachen. Unverändert geblieben ist nur der Wortlaut des massgebenden Gesetzesartikels, nämlich Artikel 1 des AHV-Gesetzes; aber verändert, und zwar ins genaue Gegenteil, hat sich die *in Gerichtsurteilen niedergelegte Interpretation* dieses Gesetzesartikels, also die Rechtsauffassung, die gemeinsam mit dem Wortlaut des Gesetzes die Rechtslage schafft.

Gestützt auf Artikel 1 des AHV-Gesetzes urteilte das Eidgenössische Versicherungsgericht am 6. August 1980 und in nachfolgenden Fällen, dass die Versicherteneigenschaft eines obligatorisch versicherten Schweizer Bürgers im Ausland sich *nicht auf die Ehefrau* erstrecke (Zeitschrift für die Ausgleichskasse der AHV usw., ZAK 1981 S. 337 ff). Doch am 14. November 1958 hatte das gleiche Gericht gestützt auf den gleichen Gesetzesartikel das genaue Gegenteil davon entschieden, nämlich dass die Versicherteneigenschaft eines Ehemannes sich «im Ausland gleich wie im Inland» und «in der obligatorischen wie in der freiwilligen AHV» *auf die Ehefrau erstrecke* (ZAK 1960 S. 85). Das Gericht bekräftigte diese Rechtsauffassung in einem weiteren Urteil am 15. April 1964 (unveröffentlicht). Seltsamerweise verwies das Gericht in seinem gegenteiligen Urteil vom 6. August 1980 *nicht* auf diese beiden *früheren Entscheide* und nannte auch keine Gründe für die vollzogene Änderung der Rechtsschaffung.

Ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers...

Die in den beiden Urteilen von

Basler Leckerli, in alle Welt

Seit fünf Generationen gilt unsere ganze Liebe dieser herrlichen, knusprigen Basler Spezialität und mit besonderer Freude pflegen wir auch den Versand in alle Richtungen der Windrose.

Verpackt sind unsere Leckerli in einer Dose, die wir dem Historischen Museum in Basel zu seiner Wiedereröffnung gewidmet haben. Die mittelalterliche Kirche am Barfüsserplatz, in der das Museum untergebracht ist, wurde während der vergangenen sechs Jahre in grossem Umfang renoviert. Stolz ist das Museum vor allem auf seine einzigartige, weit über die Landesgrenzen hinaus bekannte Sammlung wertvoller Wirkteppiche aus dem 15. Jahrhundert. Auf der neuen Dose sind vier der schönsten Teppiche dargestellt. Sicher werden unsere feinen Leckerli in dieser einmaligen Verpackung eine ganz besondere Freude bereiten.

In den angegebenen Preisen ist alles inbegriffen wie Porto, Verpackung und Versicherung. Die Bezahlung ist sehr einfach: legen Sie Ihrer Bestellung einen Scheck in Schweizerfranken bei oder übergeben Sie den Zahlungsauftrag der Post, Ihrer Bank oder Ihren Freunden in der Schweiz.
Wir freuen uns, wenn wir auch Ihnen recht bald einen süssen Gruss aus Basel senden dürfen.

Läckerli-Huus

Gerbergasse 57, CH–4001 Basel

Bankzahlung: Schweiz. Bankverein, Basel, Konto: 12–839638

Postzahlung: Postcheckamt Basel Konto: 40–15326

Inhalt
2 Kilo
Basler Leckerli

Preis: An die Schweiz angrenzende Staaten SFr. 55.50, übriges Europa SFr. 57.50, USA SFr. 63.–, übrige Staaten SFr. 61.50 (Land und Seeweg, Porto und Versicherung inbegriffen).

Bestellung an Läckerli-Huus, Gerbergasse 57, CH–4001 Basel.

Bitte senden Sie an nachstehende Adresse eine Haushaltdose zum Preis von SFr. 55.50/57.50/63.–/61.50.

Name: _____

Adresse: _____

_____

Land: _____

Zahlungsart: _____ NHG

1958 und 1964 ausgedrückte Rechtsauffassung entsprach der *Absicht des Gesetzgebers.* Das Eidgenössische Versicherungsgericht selber wies in einem späteren Entscheid darauf hin (ZAK 1981 S. 338f.). Die eidgenössischen Räte hielten nämlich bei den Vorarbeiten zum AHV-Gesetz fest, dass der für die Schweizer im Ausland massgebende Paragraph 1c des ersten Gesetzesartikels, der im Mittelpunkt der heutigen Auseinandersetzung steht, den Zweck verfolge, den «Schweizer Bürgern und *ihren Angehörigen»* eine «fortdauernde Unterstellung unter die AHV» zu gewährleisten. Die neue, im Gerichtsentscheid vom 6. August 1980 enthaltene Rechtsauffassung steht im *Gegensatz* zu dieser vom Gesetzgeber gewollten Bestimmung des Gesetzesparagraphen.

Das *Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten* (EDA) übernahm die in den Entscheiden des Eidgenössischen Versicherungsgerichts von 1958 und 1964 niedergelegte Rechtsauffassung. Dementsprechend hielten sich auch alle Auslandvertretungen des EDA daran. Ihnen obliegt laut der vom Bundesamt für Sozialversicherung herausgegebenen «Wegleitung zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer» die Orientierung der Auslandschweizer in dieser Sache.

... und die Auffassung der Verwaltung

Die gleiche Rechtsauffassung galt damals auch im *Bundesamt für Sozialversicherung.* In einer Stellungnahme vom 9. September 1964 an das EDA widersprach das Bundesamt ausdrücklich der von einem Konsularbeamten geäusserten Meinung, dass sich im Ausland die Versicherteneigenschaft eines obligatorisch Versicherten nicht auf dessen Gattin erstrecke. Das Amt betonte, dass die *Gattin mitversichert* sei. Diese Rechtsauffassung vermittelte bis 1982 auch das von diesem Bundesamt veröffentlichte «Merkblatt über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer», das allen Schweizern im Ausland bei der konsularischen Immatrikulation ausgehändigt wird. In Paragraph 5 des Merkblattes hiess es sogar, dass die betreffenden Gattinnen der freiwilligen Versicherung *überhaupt nicht beitreten* könnten. Erst 1982 gab das Bundesamt eine *abgeänderte Fassung* des Merkblattes heraus, worin nun jenen Frauen der Beitritt zur freiwilligen Versicherung empfohlen wird.

Auch die *Eidgenössische Ausgleichskasse in Bern,* die für die AHV-Renten des Bundespersonals zuständig ist, vertrat stets die alte Rechtsauffassung. Noch 1975 und erneut 1976 bestätigte sie dem EDA in einer Stellungnahme, dass die «Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizer Bürgern im Ausland den in der Schweiz wohnhaften Ehefrauen von Schweizer Bürgern *gleichgestellt* und somit mitversichert» sind.

Die Ausgleichskasse im Widerspruch zu sich selbst

Das war die damalige Rechtsauffassung. Das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 6. August 1980 stellt eine Änderung der Rechtsauffassung, eine *Kehrtwendung* dar. Darf ein Gericht im Laufe der Jahre seine Meinung ändern? Es darf. Aber dann kann seine neue Rechtsauffassung nicht rückwirkend, auf Tatbestände angewendet werden, die das Gericht selber mit seiner früheren Rechtsauffassung zu schaffen mithalf.

Die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, die heute behauptet, dass die Rechtslage sich nie geändert habe, stolperte selber über die vom Versicherungsgericht vollzogene Kehrtwendung. Am 17. März 1982 informierte sie eine der betroffenen Frauen, dass «Ehefrauen von obligatorisch versicherten Schweizer Bürgern im Ausland den in der Schweiz wohnhaften Ehefrauen von Schweizer Bürgern gleichgestellt» sind. Drei Wochen später, am 8. April, widerrief sie in einem neuen Schreiben das vorangegangene und informierte nun die Fragestellerin im Sinne der neuen Rechtsauffassung, dass das Gegenteil vom vorher Geschriebenen gelte.

Trotz alledem beharrt die Ausgleichskasse in Genf unentwegt darauf, dass sich seit 1948 nichts geändert habe. Möglicherweise, so schreibt sie den Beschwerdeführerinnen, hätten Amtsstellen gelegentlich eine *falsche Auskunft* erteilt; aber aus einer «behaupteten falschen Auskunft» könnten die Betroffenen keine Rechte ableiten. Das *Gesetz,* nicht die davon abweichende Auskunft sei für die Rechtsstellung des Bürgers massgebend.

Falschauskunft und Vertrauensschutz

Doch von einer «behaupteten falschen Auskunft» kann nicht die Rede sein, und zwar nicht bloss wegen des grammatikalischen Unsinns dieser Formulierung. Es wird nämlich gar nichts behauptet, sondern ein *Tatbestand* registriert. Das EDA selber bestätigte am 31. August 1982 in seinem Amtsbericht an die AHV/IV-Rekurskommission, dass seine Auslandvertretungen bis 1981 auf Grund der ihnen von den Behörden erteilten Auskünfte die Auslandschweizer nicht bloss in vereinzelten Fällen, sondern *generell* auf die Weise orientierte, die heute als falsch bezeichnet wird. Wörtlich fügte das EDA hinzu: «Von den *Falschauskünften* betroffen sind demnach nicht nur Einzelpersonen, sondern die *ganze genannte Kategorie,* das heisst alle Ehefrauen von Auslandbediensteten des Bundes wie

auch von anderen obligatorisch versicherten Auslandschweizern.» Der Beweis dafür, dass sich die Sache so verhält, war im übrigen längst dadurch erbracht, dass laut Angaben des EDA seine Auslandbediensteten vom Kanzleisekretär bis hinauf zum Botschafter selber ausnahmslos im Sinne der alten Rechtsauffassung gehandelt, also ihre eigenen Gattinnen nicht veranlasst hatten, der freiwilligen Versicherung beizutreten.
Angesichts dieses Sachverhalts machen die betroffenen Frauen den vom Bundesgericht anerkannten Grundsatz geltend, dass *«Vertrauensschutz* unter Umständen höher zu bewerten ist als das Legalitätsprinzip».

Privilegierung von Bundesbediensteten?

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Das hält jedoch die Ausgleichskasse in Genf nicht davon ab, mit Hinweis auf andere Rechtsparagraphen den Vertrauensschutz trotzdem ausschalten zu wollen. Allein, während dieser Paragraphenkrieg wütet, geschieht plötzlich etwas völlig Neues, das nun die ganze Angelegenheit, welche höchste Beamte des EDA längst als skandalös bezeichneten, wahrhaftig zum Skandal macht. Der Bundesrat anerkennt, dass Unrecht geschehen ist, schützt aber vorderhand erst einmal sein eigenes Personal. Er fasst folgenden Beschluss: «Sollten den Ehefrauen und Kindern von Bediensteten des Bundes im Ausland die dort unversichert verbrachten Jahre von den AHV-Rekursinstanzen nicht als Versicherungsjahre anerkannt werden, so übernimmt der Bund die diesen Personen entstandenen oder entstehenden Schäden, soweit sie auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte von Bundesbehörden entstanden sind.» (BRB vom 19. Mai 1982)
Warum nur die Schäden der Bundesbediensteten? Warum nicht auch die der *Auslandschweizer,* die in gleicher Weise von den unrichtigen Auskünften der Bundesbehörden betroffen sind, aber nicht im Bundesdienst stehen? Gewiss, der Bundesrat hat als Arbeitgeber besondere Verpflichtungen. Befreien ihn diese von der Haftpflicht, die im Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes niedergelegt ist? Laut diesem Gesetz haftet der Bund für Schäden, die ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritten zufügt. Drittpersonen im allgemeinen, nicht nur Bundesbediensteten.

Suche nach einem Ausweg

Der Bundesrat sucht allerdings auch für die Nicht-Beamtengattinnen nach einem Ausweg. Ins Auge gefasst ist eine *Übergangs-*

bestimmung zum AHV-Gesetz, die sämtlichen betroffenen Frauen die Möglichkeit zum *rückwirkenden Beitritt zur freiwilligen Versicherung* bieten soll. Der Sonderausschuss der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission für die freiwillige Versicherung hat sich bereits mit einem Entwurf dazu befasst, und im Frühjahr soll die Kommission selber sich damit beschäftigen, worauf der Antrag den Räten zugestellt wird.

Doch so, wie die Mühlen heute mahlen, kann diese Übergangsbestimmung frühestens 1984 in Kraft treten. Mittlerweile werden erwartete Renten verweigert, einkalkuliertes Einkommen bleibt aus. Von einer invaliden Frau, der man auf Grund der alten Rechtsauffassung eine Invalidenversicherung gewährt hatte, verlangen nun die Ausgleichskasse und das Bundesamt für Sozialversicherung auf Grund der neuen Rechtsauffassung vor Gericht die *Rückzahlung* der erhaltenen Rentenbeiträge – eine Gesamtsumme von 37000 Franken.

Hintergründe

Die Behörden berufen sich auf das Recht. Aber die am 6. August 1980 vom Eidgenössischen Versicherungsgericht vorgenommene Änderung der Rechtsauffassung erfolgte *nicht aus Gründen des Rechts.* Sie erfolgte aus Gründen staatshaushalterischer Zweckdienlichkeit. Massgebend war dabei die Vernehmlassung des Bundesamtes für Sozialversicherung zuhanden des Gerichts, auf die dann das Gericht seinen Entscheid basierte.

In dieser Vernehmlassung vertrat das Bundesamt für Sozialversicherung die These, dass die Ausdehnung der Versicherteneigenschaft eines obligatorisch versicherten Auslandschweizers auf seine Gattin *unerwünschte Auswirkungen* auf die im Ausland wohnenden Frauen *ausländischer Arbeitnehmer in der Schweiz* haben könnte. Nach Auffassung des Bundesamtes würden nämlich die *Gleichbehandlungsklauseln* wirksam werden, die in den Sozialversicherungsabkommen figurieren, welche die Schweiz mit *sieben andern Staaten* abgeschlossen hat. Aus dieser Gleichbehandlungsklausel könnte jenen Ehefrauen von ausländischen Arbeit-

INSERAT

Pensionierung in der Schweiz: Ein interessantes Projekt

Kennen Sie Aigle, eine Stadt, die zu den schönsten in der Welschschweiz zählt? Im Mittelalter erhielt sie ein imposantes Schloss, das heute ein Weinmuseum beherbergt und kleine als Fussgängerzentrum immer noch bestehende malerische Strassen. Sie bietet die gleichen Vorteile wie eine grössere Stadt mit allen wünschenswerten Läden und Dienststellen. Kurz, eine kleine Stadt, wie man sie nur in der Schweiz findet: ruhig, sauber, lebendig. Auf der idealen Höhe von 400 m ü. M. gelegen, erfreut sie sich eines milden Klimas, ausgezeichneter Verkehrsverbindungen, besitzt einen renommierten Golfplatz in der Nähe und befindet sich zwischen Montreux und Lavey-les-Bains, in einer knappen halben Autostunde von Lausanne entfernt.

Diese aussergewöhnlichen Vorteile gaben einer kleinen Gruppe von Unternehmern und Enthusiasten den Ausschlag, an ihrem Rande eine Wohnsiedlung, hauptsächlich für Pensionierte jeden Alters, zu gründen. Die Zahl derer, die dem Augenblick mit Verständnis entgegensehen, wo Müdigkeit, kleinere Gebrechen oder ganz einfach die Sorgen um eine Schwäche ihnen nicht mehr erlauben, allein zu leben, ist gross. Es gibt nichts Unangenehmeres als sich mit dem anonymen Personal spezialisierter Unternehmen abfinden zu müssen, seine Unabhängigkeit zu verlieren, nicht mehr selbst entscheiden zu können oder die Eigeninitiative zu verlieren!

All dies bleibt den zukünftigen Bewohnern der Gemeinschaft von Aigle erspart. Sie wählen die Wohnung nach ihrem Geschmack, möblieren sie mit den eigenen Möbeln, vertrauten Gegenständen und verfügen über ihren eigenen Wagen. Jedermann lebt, wie es ihm am besten behagt und wie er es gewohnt ist. Er kann ausgehen, wann er will, essen wo er will (zu Hause, im Restaurant der Siedlung oder auswärts), ohne dass jemand die Nase in seine Angelegenheiten steckt. Je nach Temperament kann er auch an den Aktivitäten einer Gruppe von Freunden teilnehmen, Begegnungen organisieren, seine Meinung oder Vorschläge zum Ausdruck bringen. All dies ohne zusätzliche Kosten, trotz der luxuriösen Bauausführung, der Gärten und vielen Nebengebäude und vor allem der Sicherheit, die der permanente medizinische Dienst gibt, von wo Sie Hilfe innert kürzester Frist zu jeder Tages- oder Nachtstunde erhalten.

Sie sollten deshalb nicht zuwarten, um sich eine Wohnung zu reservieren. Besonders diejenigen Auslandschweizer, die eine spätere Rückkehr ins Land ins Auge fassen, könnten ihre reservierte Wohnung bis dahin als Ferienabsteige benützen oder an Dritte weitervermieten bis zu dem Zeitpunkt, wo sie sich länger oder dauernd darin aufhalten werden.

Welches sind die Ziele der Initianten der Gemeinschaft? Nur dank ihnen können die Personen eines gewissen Alters ihre Pensionierung geniessen und optimistisch und mutig bleiben, wie es der Name der Résidence **«Les Chênes Verts»** besagt!

nehmern ein Anrecht darauf erwachsen, dass auch in ihrem Fall die Versicherteneigenschaft des Gatten auf die Ehefrau ausgedehnt werde. Demzufolge befürchtet das Bundesamt für Sozialversicherung eine «Gefährdung der finanziellen Zukunft des schweizerischen Sozialwerks».

Das Bundesamt für Sozialversicherung ist *hauptzuständig* für die Vorbereitung der zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz. Die meisten der sieben angeführten Abkommen wurden in den fünfziger und sechziger Jahren, alle vor 1975, ausgehandelt. Wo war damals die heute bekundete Besorgnis des Bundesamtes um die finanzielle Zukunft des schweizerischen Sozialwerks? Als das Bundesamt damals die sieben zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen aushandelte und die Gleichbehandlungsklausel darin aufnahm, *übersah es,* dass sich daraus im Zusammenhang mit dem AHV-Gesetz unerwünschte Auswirkungen ergeben könnten. Andernfalls hätte es die nötigen Vorbehalte in das Vertragswerk eingebaut, wie es dies ja hinsichtlich anderer Zusammenhänge und auch im 1979 mit Norwegen abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen tat. 1979, als man das Abkommen mit Norwegen abschloss, hatte das Bundesamt bemerkt, dass die Gleichbehandlungsklausel sich in unerwünschter Weise auswirken würde, solange die alte Rechtsauffassung hinsichtlich der Gattinnen obligatorisch Versicherter im Ausland gültig war, und das Versicherungsgericht seinerseits hatte die Änderung der Rechtsauffassung noch nicht vollzogen.

Die betroffenen *Auslandschweizergattinnen* müssen also heute für *Fehler büssen,* die das *Bundesamt für Sozialversicherung* bei der Vorbereitung der zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen gemacht hat.

Neue Geschichte der Schweiz – und der Schweizer

Eine kühne Realisation auf Bundesebene.

Da die Dinge und Zusammenhänge des täglichen Lebens sehr oft nicht bekannt waren, wurde die Geschichte anhand von Schlachtdaten, wichtigen diplomatischen Ereignissen, grossen Katastrophen und Revolutionen gelehrt. Heute ist man dem Wirtschafts-, sozialen und kulturellen Leben gegenüber viel empfänglicher.

In der «Neuen Geschichte der Schweiz – und der Schweizer» hat man die obenerwähnten Wege vereint, was aus diesem kollektiven Werk das helvetische literarische Ereignis des Jahres macht. Dies um so mehr, als zum ersten Mal ein Schweizer Geschichtsbuch gleichzeitig auf deutsch, französisch und italienisch erscheint. Damit wurde jeglicher regionaler Patriotismus vermieden, obwohl die 11 Autoren es nicht immer leicht hatten, gewisse Schwierigkeiten in der territorialen Entwicklung im Laufe der Jahrhunderte in der Schweiz darzulegen, da diese z.B. von den Bernern nicht auf dieselbe Weise empfunden wird wie von den Waadtländern.

Zehn Historiker, Georges Andrey, François de Capitani, Pierre Ducrey, Peter Gilg, Peter Hablützel, Hans-Ulrich Jost, Martin Körner, Ulrich im Hof, Guy Marchal, Nicolas Morard und Roland Ruffieux haben aufgrund von gemeinsam ausgearbeiteten Richtlinien unter dem Patronat eines wissenschaftlichen Komitees, präsidiert von Jean-Claude Favez, Geschichtsprofessor an der Universität von Genf, gearbeitet.

Das gesamte Werk umfasst 3 Bände von je zirka 350 Seiten.

Der erste Band führt uns von den alten Zivilisationen zu den Anfängen unserer Unabhängigkeit und zum Höhepunkt Kriegsmacht (von der Urgeschichte bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts).

Der zweite Band zeigt die strukturelle Entwicklung der Schweiz, ihre Reformen, ihr Wachstum, das Ende des alten Regimes und die Schaffung des Bundesstaates (1515–1848).

Der dritte Band behandelt die moderne Geschichte und das zeitgenössische Leben (1848 bis heute).

«Wir haben diese Formel einer thematischen Analyse vorgezogen», erklärte Jean-Claude Favez, «indem wir die diplomatischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angaben in den Vordergrund und die Schweiz in die Mitte des europäischen Zusammenhangs stellten. Es ist nicht nur die Geschichte einer elitären Schicht, sondern auch die des Volkes und der Masse, die der Nachwelt nicht unbedingt Archive hinterlassen haben.»

Ausserdem wurde auf den Bildteil speziellen Wert gelegt, um die schweizerische Vielfalt auszudrücken, eine direkt gelebte Vielfalt, weil sich Autoren der deutschen, französischen und italienischen Sprache an der Schaffung dieses Werkes beteiligten.